

**Gebührenreglement zur Abfallverordnung**

722.5

vom 30. September 2010  
 letztmals geändert 1. Januar 2018<sup>5</sup>

Der Stadtrat,  
 gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung<sup>1</sup> und Art. 4 Abs. 2 Abfallverordnung<sup>2</sup>,  
 beschliesst<sup>3</sup>:

Gebührenarten	<p>Art. 1 Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:</p> <p>a) Grundgebühr,                  b) Mengenabhängige Gebühren.</p>
Höhe der Gebühren	<p>Art. 2 <sup>1</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Stadtrat offengelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Tarife sind im Anhang aufgeführt.</p>
Grundgebühr	<p>Art. 3 <sup>1</sup> Die Grundgebühr deckt die Kosten, die nicht über mengenabhängige Gebühren finanziert werden, insbesondere für einzelne Separatsammlungen, für Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr beträgt maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt insbesondere auch für Betriebe, die ihre Abfälle in Eigenregie entsorgen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:</p> <p>a) Privathaushalte;                  b) Betriebe jeglicher Art; darunter fallen sämtliche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft;                  c) Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Die Grundgebühr ist pro Wohn- bzw. Betriebseinheit zu entrichten.</p> <p><sup>5</sup> Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus usw.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der Anzahl der darin lebenden Personen.</p> <p><sup>6</sup> Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in dieser unternehmerisch selbständig tätig ist.</p> <p><sup>7</sup> Verfügt ein Betrieb über mehrere Betriebseinheiten (z.B. Filialen) im Sinne von Abs. 6, hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.</p> <p><sup>8</sup> Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.</p> <p><sup>9</sup> Auch die städtischen Einrichtungen (Stadtverwaltung, Schulhäuser usw.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die für die Abfallbewirtschaftung zuständige Stelle.</p>

<sup>10</sup> Von der Grundgebühr befreit sind:

- a) Betriebe, die sich in der Privatwohnung des Betriebsinhabers oder eines Angestellten befinden und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle anbieten. Dies gilt nicht für Betriebseinheiten, die sich zwar in Räumlichkeiten des Inhabers, nicht aber in dessen Privatwohnung befinden.
- b) Einzelunternehmen in einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschaftsunternehmung auftreten. Solche Betriebe gelten als Betriebseinheit im Sinne von Abs. 6 und haben als Gemeinschaft nur eine Grundgebühr zu entrichten.
- c) Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
- d) Wohneinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen.

Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.

<sup>11</sup> Die Stadt kann die Grundgebühr erhöhen (maximal doppelte Grundgebühr) für:

- a) Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten usw.
- b) Betriebe, die grössere Mengen Separatabfälle über die offiziellen Abfahren oder Nebensammelstellen entsorgen. Die zuständige Stelle legt fest, ab welchen Mengen die Grundgebühr erhöht wird.

<sup>12</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei Haushalten beim Grundeigentümer, bei Betrieben beim Inhaber. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Mengenabhängige Gebühren

Art. 4 <sup>1</sup> Mengenabhängige Gebühren werden für Kehricht und Sperrgut erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken die Kosten für Abfuhr und Behandlung.

<sup>3</sup> Für Kehricht aus Privathaushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die offiziellen gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke verwendet werden. Kehrichtsäcke können in den Läden oder direkt bei der Stadtverwaltung bezogen werden.

<sup>4</sup> Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr – direkt durch den Betreiber des Entsorgungsunternehmens – erhoben. Die Betriebe sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind. Die Ausrüstung der Container erfolgt durch den Abfuhrunternehmer gegen Rechnung.

<sup>5</sup> Kleinbetriebe die über keinen Betriebscontainer verfügen, müssen die offiziellen gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke – wie Privathaushalten – verwenden.

<sup>6</sup> Für Sperrgut aus Privathaushalten wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die entsprechenden Sperrgutmarken können auf der Stadtverwaltung bezogen werden.

Bearbeitungsgebühren

Art. 5 <sup>1</sup> Für das Einsammeln und Untersuchen von illegal entsorgten Abfällen wird dem früheren Inhaber in der Regel eine Pauschalgebühr zuzüglich Entsorgungskosten verrechnet.

<sup>2</sup> Bei grossem Aufwand können dem früheren Inhaber der Abfälle die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden.

Gebührenerhebung

Art. 6 Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, werden mit einer dreissigtägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Art. 7 <sup>1</sup> Das Gebührenreglement ist durch den Stadtrat zu genehmigen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührenreglements.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfall-Gebühren-Reglement vom 29. September 1992 aufgehoben.

**Anhang<sup>4</sup>      Gebührentarife**

<b>Jährliche Grundgebühren</b>	CHF exkl. MWST <sup>5</sup>
Privathaushalte	90.00
Betriebe	75.00
<b>Mengenabhängige Gebühr, Privathaushalte</b>	CHF inkl. MWST
Kehrichtsack, 17 Liter	1.00
Kehrichtsack, 35 Liter	1.85
Kehrichtsack, 60 Liter	3.20
Sperrgutmarken, pro 5 kg	2.10
<b>Mengenabhängige Gebühr, Betriebe</b>	CHF exkl. MWST <sup>5</sup>
Andockgebühr, pro Containerleerung	14.50
<b>Hauptsammelstelle</b>	
Die Preise für kostenpflichtige Abfälle, die direkt bei der Hauptsammelstelle abgeliefert werden, ist kein Bestandteil dieses Gebührenreglements. Die Preisliste kann direkt beim Betreiber der Hauptsammelstelle eingesehen werden.	

Stadtrat Wallisellen

**Präsident**

**Stadtschreiberin**

Peter Spörri

Barbara Roulet

---

<sup>1</sup> [WES 101.0.](#)

<sup>2</sup> [WES 712.3.](#)

<sup>3</sup> In Kraft seit 30. September 2010.

<sup>4</sup> Geändert am 13. September 2016 mit [SRB 2016-556](#). In Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>5</sup> Geändert mit Mehrwertsteueranpassung vom 1. Januar 2018.